

Elternbeirat der Kindertages- stätte an der Camerloherstrasse

Camerloherstr. 108
80689 München

Schul- und Kultusreferat
Fachabteilung 5
Frau Weiß-Söllner
Neuhauser Straße 39

80331 München

Stellungnahme zum Entwurf der Kooperationseinrichtungs - und Kindertagesstättensatzung (Mitteilung vom 05.05.2006)

Sehr geehrte Frau Weiß-Söllner

der Kindergartenbeirat des Kindergarten Camerloherstraße 108 hat sich nach Erhalt der vorgesehenen neuen Kooperationseinrichtungs - und Kindertagesstättensatzung intensiv mit dieser auseinandergesetzt. Wie gewünscht möchten wir dazu im folgenden Stellung nehmen.

Generell sind wir verwundert, dass den Elternbeiräten im Bestfall lediglich 4 Wochen zur Beantwortung einer Satzung zugestanden werden, nachdem deren Notwendigkeit schon lange vor Verabschiedung des neuen BayKiBiG zu erkennen war. Um in den real verbleibenden 6 Wochen bis zur Verabschiedung Einfluss auf eine Satzung zu nehmen, die mutmaßlich bereits seit mindestens 18 Monaten in einschlägigen Gremien erarbeitet und abgestimmt wurde, wird eine hohe Präzision und Aussagekraft sowie Stichhaltigkeit der Argumente notwendig sein. Wir hoffen, dass dies uns und den anderen Eltern der Stadt München gelingt.

Wollen wir (nach den Erfahrungen mit der letzten Gebührenerhöhung - noch) einmal glauben, dass eine Einflussnahme möglich und damit unsere Arbeit nicht umsonst ist. Schön wäre es deshalb zu erfahren, welche Anregungen aus der Elternschaft zu der neuen Satzung übernommen wurden.

Interessant und hilfreich bei unserer Stellungnahme wäre es zu wissen, wie sich die Gebührenerhöhung des Jahres 2003 ausgewirkt hat –insbesondere in Zusammenhang mit den Mehreinnahmen (bzw. Einsparungen) die das Schulreferat in den kommenden Jahren beibringen soll. Schon damals sind Steigerungen im 2-stelligen Prozentbereich umgesetzt worden. Wir hätten uns gefreut, wenn uns eine Darstellung der Entwicklung der Belegzahlen und der Einnahmen aus der Gebührenerhöhung 2003 und den erwarteten Zahlen aus 2006 zur Verfügung gestanden hätte.

Wir begrüßen die Einführung von weiteren Einkommensstufen, sind aber der Meinung, dass diese zu kurz greifen. Im „Münchner Modell“ zur Förderung von Wohneigentum werden Familien mit einem deutlich höheren Einkommen als den hier eingeführten >60000,- € (= Bestverdiener!) als „bedürftig“ bzw. förderungswürdig angesehen.

Vorsitzender
Thomas Wemhöner
Zündterstraße 17
80689 München
Tel.: (0 89) 54 61 19 99

stv. Vorsitzender
Markus Gindl
Veldener Straße 106
81241 München
Tel.: (0 89) 5 80 42 67

Elternbeirat der Kindertagesstätte an der Camerloherstrasse

Camerloherstr. 108
80689 München

Die vorgesehene steuerliche Absetzbarkeit von Kindertagesstättengebühren ist in dieser Einkommensklasse bei weitem nicht ausreichend, um die hier vorgesehenen Steigerungen aufzufangen. (Diese Stufe wird bereits bei zwei „Durchschnittsverdienern“ - laut statistischen Bundesamt ca. 3000.- brutto - erreicht - – bei weit überdurchschnittlichen Lebenshaltungskosten in München – Genau diese Familien sind aber auf die langen Buchungszeiten angewiesen).

Wir sehen aber auch die Gefahr, dass bei weiter steigender Belastung der Familien aus den oberen Einkommensstufen (immerhin mit einem Anteil von >25%) ihre Kinder aus den Einrichtungen abmelden und in flexiblere Einrichtungen – was die Buchungszeit angeht – anmelden – und damit einerseits die sinnvolle und gewünschte gesellschaftliche Mischung nicht mehr erreicht wird, andererseits auch die Personen mit dem höchsten Zahlungen an die Stadt wegfallen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie nur nach ihrem Bruttoeinkommen zu bestimmen, ohne Berücksichtigung des tatsächlich pro Kopf verfügbarem (Netto-)Einkommen, halten wir jedenfalls nicht für zielführend.

Da wir über die Berechnungen, die der GKB zu den Einkommensklassen durchführt - insbesondere auch die Auswirkungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Antrag auf Berechnung des Teilnahmebeitrages gem. § 90 SGB VIII in der Zentralen Gebührenstelle: Gegenüberstellung des bereinigten monatlichen Nettoeinkommen / Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII.) verzichten wir hier auf die Ausführung eigener Beispielrechnungen und verweisen auf die Unterlagen des GKB.

Zu den einzelnen Paragraphen der Kooperationseinrichtungs - und Kindertagesstättenatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

§4/1 „...“Nicht Münchner Kinder“ können nur aufgenommen werden, wenn Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. ...“

Hier fordern wir eine Bestandsicherheit für das Kind und die Familie. Eine Frist maximal zum Ende des KiTa-Jahres sollte den Eltern gewährt werden, um sich um einen anderen Platz für Ihr Kind bemühen zu können.

§4/4 „ Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen ... - Die Aufnahme von „Nicht Münchner Kindern“ ist ausgeschlossen. ...“

Bitte erklären Sie uns den Unterschied zwischen „nicht behinderten (§4/1)“ und „behinderten“ Nicht-Münchner Kindern.

§5/a Das Kontingent für Kinder aus einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage wird auf ein Kind je Gruppe beschränkt. Wieso wird in §2/1 bzw. §3/1 keine Aussage über Anzahl und Begründung der Belegrechte gemacht?

Vorsitzender
Thomas Wemhöner
Zündterstraße 17
80689 München
Tel.: (0 89) 54 61 19 99

stv. Vorsitzender
Markus Gindl
Veldener Straße 106
81241 München
Tel.: (0 89) 5 80 42 67

Elternbeirat der Kindertages- stätte an der Camerloherstrasse

Camerloherstr. 108
80689 München

§5/b Wie ist die Aussage zu verstehen: „Innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.“ zu verstehen?

Ist dies eine Aufforderung an die Eltern, zur Verbesserung Ihrer Chancen eine möglichst hohe Stundenzahl zu buchen? Wie soll die Arbeitszeit bzw. die tatsächlich benötigten Anfahrtszeiten überprüft werden?

Je nach Verkehrsmittel und Wahl des Verkehrsweges (Wegfall bzw. Reduzierung der Pendlerpauschale ab 2007!) sind Schwankungen in der Anfahrtszeit von über 200% durchaus möglich (In meinem Fall: Gesamtfahrzeit PKW/Tag: ca. 1 Std. bis 2,5 Std je nach gewähltem Fahrweg /der kürzere Fahrweg ist um ca. 30% länger! Gesamtfahrzeit MVV/Tag: ca. 3 Std.!).

Die Überprüfbarkeit der Einhaltung dieses Paragraphen ist damit nicht gegeben. Ein Gesetz (Satzung - Paragraph - Vorschrift) die nicht überprüft werden kann, ist kein Gesetz (...). Hier muss ein präziseres Auswahlkriterium gefunden werden.

§5 Der Satz „Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen ...“ beginnend nach Absatz d) ist irreführend formuliert:

Gemeint ist wohl: Entscheidend für die Einstufung in die Dringlichkeitsstufen ist der am Einschreibungstag bzw. Tag der Anmeldung festzustellende Status quo, in dem sich das Kind/die Familie befindet.

Wir bitten um Präzisierung dieser Aussage – gerade in Zusammenhang mit §6/1 sowie §7/3.

§6/1 - 2. Absatz Ist dies in Zusammenhang mit §5 so zu verstehen, dass ein Kind höherer Dringlichkeitsstufe trotz späterer Anmeldung einen entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe erforderlichen Platz auf der Warteliste einnimmt – im Extrem durchaus der erste Nachrücker sein kann? Wir bitten um Bestätigung und eine präzisere Formulierung.

§6/2 Da das BayKibig bereits in Kraft ist, möchten wir hier eine Nennung der erforderlichen Angaben sehen. Unserer Meinung nach kann den Eltern nicht das Wissen abverlangt werden, welche der abgefragten Daten tatsächlich im Zusammenhang mit dem BayKiBig etc. stehen. Wir sehen hier die Gefahr einer unzulässigen Datenerhebung.

§6/3 In Zusammenhang mit §6/5 und §13/1b eine unzumutbare Härte – sowohl finanziell für die Eltern, die diese Angabe versäumt haben als auch für Eltern, die bei wahrheitsgenauer Angabe der Buchungsfrist einen Platz bekommen hätten (Bewertung nach §5b: Größtmögliche Überschneidung ... ?). Hier fehlt ein Regulativ, dass einen Missbrauch ausschließt, z.B. ist keine Frist zur Nachreichung der Unterlagen vorgesehen bzw. es wird einem dadurch benachteiligten Elternpaar keine Möglichkeit zum Nachrücken gegeben.

§6/5 „Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist Mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist ... nur ... zum Ende des Kalenderjahres möglich...“

Wir vermissen eine Aussage zur Durchführungsmöglichkeit der Verlängerung der Buchungszeit. Sollte eine Vormittagsgruppe geschlossen auf einen Ganztagesplatz umbuchen, wird dies auch bei einer 14-tägigen Frist mangels Personal in den seltensten Fällen möglich sein bzw. direkt auf die Qualität durchschlagen. Im umgekehrten Fall können sowohl die Kinder als auch das Personal (bei gleicher Beschäftigungszeit) davon profitieren – lediglich die Zuschüsse werden geringer (und damit die zu erzielenden Einnahmen)

Vorsitzender
Thomas Wemhöner
Zündterstraße 17
80689 München
Tel.: (0 89) 54 61 19 99

stv. Vorsitzender
Markus Gindl
Veldener Straße 106
81241 München
Tel.: (0 89) 5 80 42 67

Elternbeirat der Kindertages- stätte an der Camerloherstrasse

Camerloherstr. 108
80689 München

Wie bringen Sie das in Zusammenhang mit der momentan laufenden Diskussion um die Leitlinie Familie in München?

Wenn hier auf eine Veränderung in der Familie reagiert werden soll (Aufnahme einer Beschäftigung?), dann muss es auch möglich sein, die benötigte Buchungszeit in anderer Richtung anzupassen (z.B. aufgrund Verlust eines Arbeitsplatzes).

§7/1 Eine sofortige Weitervergabe eines Platzes nach Nichterscheinen des Kindes zum vereinbarten Termin steht im Widerspruch zu §13/1b, c sowie §13/1 letzter Absatz: „Der Ausschluss nach Satz 1 ist vorher anzudrohen“

Nach unserer Auffassung ist das Kind nach erfolgtem Bescheid und Benachrichtigung der Eltern mit Beginn des neuen KiTa-Jahres in der Einrichtung aufgenommen. Für einen Ausschluss müssen deshalb ausschließlich die Gründe nach §13 gewertet werden. Bei einer tatsächlichen Nichtinanspruchnahme des Platzes kann eine verkürzte Kündigungsfrist nach §6/4 zugunsten der Nachrücker durchgeführt werden.

§7/3 „Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung“. Dieser Satz konterkariert die Bemühungen um eine Entzerrung der Anmeldungen. Zumindest bis zum vorgesehenen Einschreibetag nach §6/1 muss hier eine Gleichwertigkeit dieser Anmeldungen innerhalb der jeweiligen Dringlichkeitsstufe sichergestellt werden.

§8/1 Hier fehlt uns eine Definition des Begriffes: „Mehrere Kinder“ – Wie ist in diesem Zusammenhang der §6/2 letzter Satz zu verstehen?

§9/2 „... - bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall - ...“

Ist mit dem Einzelfall der Hort bzw. eine Hortgruppe in einer Einrichtung gemeint, oder bezieht es sich auf eine Einzelperson?

Positiv möchten wir bemerken:

§10/1 Festlegung der maximalen Anzahl der Klausurtagen

§10/3 Festlegung des Faschingsdienstag als Besuchtag – sofern dieser in der gültigen Regelung zur Essengeldermäßigung berücksichtigt wird.

§10/4 „...oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung ...“

Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen: was kann die Schließung einer Einrichtung rechtfertigen, ohne eine Unterbringung der Kinder in einer anderen Einrichtung anzubieten? Wir möchten Sie um ein paar Beispiele bitten.

§11/1 .. Die Leitung legt im Benehmen mit ...“ Der Satz ist unklar in seiner Aussage (2 mal Schulleitung ?).

§13/1b, c Insbesondere bei Kindern mit „anderen Interessen“ wie Besuch von schulischen Veranstaltungen (Hort), Vereinstätigkeit, Musikunterricht etc. ist diese Formulierung nicht haltbar. Hier fordern wir dringend, dass der Besuch von solchen Veranstaltungen nicht zum Nachteil des Kindes ausgelegt werden kann. Bei Hortkindern bzw. Nachmittagsgruppen kann dies zB. über eine Wochenbuchungszeit geschehen.

Vorsitzender
Thomas Wemhöner
Zündterstraße 17
80689 München
Tel.: (0 89) 54 61 19 99

stv. Vorsitzender
Markus Gindl
Veldener Straße 106
81241 München
Tel.: (0 89) 5 80 42 67

Elternbeirat der Kindertages- stätte an der Camerloherstrasse

Camerloherstr. 108
80689 München

§13/1f Hier fehlt uns eine angemessene Fristsetzung.

§13/2 „Ein Kind kann ... oder zur Optimierung der Gruppenstruktur,“ Hier steht erfahrungsgemäß jedes Elternpaar alleine der Leitung gegenüber. Unseres Erachtens ist hier dringend der Verweis auf das Hinzuziehen einer Kontrollmöglichkeit erforderlich – vor einer zu treffenden Entscheidung. Da wir davon ausgehen, dass normalerweise nur die tatsächlich erforderlichen Stunden gebucht werden, halten wir auch das Angebot der Aufnahme in einer anderen Einrichtung zu den bisherigen Zeiten für sinnvoll.

Bei einer Verabschiedung der Satzung in der hier vorgelegten Form sehen wir die erste Durchführungsverordnung zu eben dieser Satzung schon voraus ...

Als Ergebnis unserer Diskussionen wünschen wir uns für die Zukunft:

- eine rechtzeitige Einbindung der Eltern in die Findungsprozesse
- Teilnahme / Mitspracherecht der gemeinsamen Elternbeiräte u.ä. (GKB, GEBHT, GEBKRI; Familie München, etc.) in den Gremien von Beginn an.
- Transparenz der Daten: Iststand – Sollstand – Auswirkung der letzten Änderung
- Berücksichtigung der Bemühungen im eigenen Haus: Hier die neue KiTa-Satzung – dort die Diskussion zur Leitlinie Familie in München
- Umstellung der Gebührenberechnung unter Einbeziehung des real nutzbaren Einkommen.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Wemhöner

Vorsitzender Elternbeirat

Vorsitzender
Thomas Wemhöner
Zündterstraße 17
80689 München
Tel.: (0 89) 54 61 19 99

stv. Vorsitzender
Markus Gindl
Veldener Straße 106
81241 München
Tel.: (0 89) 5 80 42 67